



2025-0.239.577-4-A

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF) wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Der ORF hat jedenfalls von 26.09.2020 bis 26.06.2021 im Rahmen des Online-Angebots „tirol.ORF.at“ in der Rubrik „Studio 3“ und den dort verlinkten Seiten im Online-Angebot „TVthek.ORF.at“ ein regelmäßig bereitgestelltes und strukturiertes Angebot im Sinne des § 4f Abs. 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 84/2022, bestehend aus Liveübertragungen von Veranstaltungen, die keinen Sendungsbezug im Sinne von § 4e Abs. 1 Z 3 und Abs. 3 ORF-G aufgewiesen haben, und deren anschließende Verfügbarmachung zum Abruf, zur Verfügung gestellt, ohne dass vorab eine Genehmigung durch die KommAustria gemäß § 6b ORF-G eingeholt worden war.

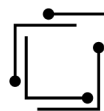
In den Online-Angeboten „TVthek.ORF.at“ und „tirol.ORF.at“ wurden dabei insbesondere folgende Sendungen als Livestream und danach als Video on Demand (VoD) bereitgestellt, ohne dass diese eine in den Programmen des Hörfunks oder des Fernsehens nach § 3 Abs. 1 und 8 ORF-G ausgestrahlte Sendung begleitet haben:

|           | <b>Name der Veranstaltung/ Sendungstitel</b>         | <b>Termin</b> |
|-----------|--|---------------|
| <b>1</b>  | Tiroler Klassik Sängerpriis                          | 26.09.2020    |
| <b>2</b>  | Konzert Windkraft                                    | 14.11.2020    |
| <b>3</b>  | Luis aus dem Ultental                                | 20.11.2020    |
| <b>4</b>  | Diskussionsrunde Expert*innen zur Corona-Impfung     | 18.01.2021    |
| <b>5</b>  | Konzert Norman Stolz                                 | 06.03.2021    |
| <b>6</b>  | Volksmusik "Guat auflegt am Josefitag"               | 19.03.2021    |
| <b>7</b>  | Konzert Martin Locher                                | 24.04.2021    |
| <b>8</b>  | Musik im Studio Robert Zorn mit Pauken und Trompeten | 27.04.2021    |
| <b>9</b>  | Musik im Studio – Junge Komponisten                  | 14.05.2021    |
| <b>10</b> | 43. Innsbrucker Wochenendgespräche                   | 27.05.2021    |
| <b>11</b> | Perspektivenwoche Tirol (1)                          | 07.06.2021    |
| <b>12</b> | Perspektivenwoche Tirol (2)                          | 08.06.2021    |
| <b>13</b> | Perspektivenwoche Tirol (3)                          | 09.06.2021    |
| <b>14</b> | Perspektivenwoche Tirol (4)                          | 10.06.2021    |

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mariahilfer Straße 77–79  
1060 Wien, Österreich  
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at  
T: +43 1 58058 - 0



|    |                               |            |
|----|-------------------------------|------------|
| 15 | Perspektivenwoche Tirol (5)   | 11.06.2021 |
| 16 | Musik im Studio Klangsprachen | 12.06.2021 |
| 17 | Musik im Studio Windkraft     | 19.06.2021 |
| 18 | Konzert Jesse                 | 26.06.2021 |

Daher wird gemäß § 38a Abs. 1 Z 1 ORF-G idF BGBl. I Nr. 112/2023 die Abschöpfung von Einnahmen aus Programmtegel bzw. diesen gleichzuhaltenden Mitteln in der Höhe von

**EUR 189.099,85**

angeordnet.

2. Dem ORF wird gemäß § 38a Abs. 2 ORF-G aufgetragen, die gemäß Spruchpunkt 1. für abgeschöpft erklärten Mittel binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides dem Sperrkonto gemäß § 39c ORF-G zuzuführen und gesondert auszuweisen.

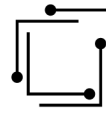
## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Bescheid vom 24.10.2022, KOA 11.260/22-012, bestätigt mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) vom 06.05.2024, W290 2263530-1/3E, hat die KommAustria in Spruchpunkt 1. festgestellt, dass der ORF

- a. die Bestimmungen des § 4e Abs. 1 Z 3 und Abs. 3 iVm § 5a ORF-G idF BGBl. I Nr. 84/2022, verletzt und den durch die Angebotskonzepte für „oesterreich.ORF.at“ (Stand 09.06.2019) und „TVthek.ORF.at“ (Stand 02.07.2019) gezogenen Rahmen nicht entsprochen hat, indem er in den Online-Angeboten „TVthek.ORF.at“ und „tirol.ORF.at“ folgende Sendungen als Livestream und danach als VoD bereitgestellt hat, ohne dass diese eine in den Programmen des Hörfunks oder des Fernsehens nach § 3 Abs. 1 und 8 ORF-G ausgestrahlte Sendung begleitet haben:

|    | Name der Veranstaltung/ Sendungstitel                | Termin     |
|----|--|------------|
| 1  | Tiroler Klassik Sängerpriis                          | 26.09.2020 |
| 2  | Konzert Windkraft                                    | 14.11.2020 |
| 3  | Luis aus dem Ultental                                | 20.11.2020 |
| 4  | Diskussionsrunde Expert*innen zur Corona-Impfung     | 18.01.2021 |
| 5  | Konzert Norman Stolz                                 | 06.03.2021 |
| 6  | Volksmusik "Guat auflegt am Josefitag"               | 19.03.2021 |
| 7  | Konzert Martin Locher                                | 24.04.2021 |
| 8  | Musik im Studio Robert Zorn mit Pauken und Trompeten | 27.04.2021 |
| 9  | Musik im Studio – Junge Komponisten                  | 14.05.2021 |
| 10 | 43. Innsbrucker Wochenendgespräche                   | 27.05.2021 |
| 11 | Perspektivenwoche Tirol (1)                          | 07.06.2021 |
| 12 | Perspektivenwoche Tirol (2)                          | 08.06.2021 |
| 13 | Perspektivenwoche Tirol (3)                          | 09.06.2021 |
| 14 | Perspektivenwoche Tirol (4)                          | 10.06.2021 |



|    |                               |            |
|----|-------------------------------|------------|
| 15 | Perspektivenwoche Tirol (5)   | 11.06.2021 |
| 16 | Musik im Studio Klangsprachen | 12.06.2021 |
| 17 | Musik im Studio Windkraft     | 19.06.2021 |
| 18 | Konzert Jesse                 | 26.06.2021 |

- b. die Bestimmung des § 4e Abs. 3 zweiter Satz ORF-G dadurch verletzt hat, dass bei dem in den Online-Angeboten „TVthek.ORF.at“ und „tirol.ORF.at“ bereitgestellten Livestream und VoD zur Veranstaltung „Tirol am Beat – Pop meets Jazz“ vom 02.09.2021 fehlerhafte Angaben zu einer den Online-Inhalten zugrundeliegenden Hörfunk- oder Fernsehsendung gemacht wurden, womit nicht ersichtlich war, welche Sendung von den dargestellten Inhalten begleitet werden sollte;
- c. die Bestimmung des § 4e Abs. 3 zweiter Satz ORF-G dadurch verletzt hat, dass bei dem in den Online-Angeboten „TVthek.ORF.at“ und „tirol.ORF.at“ bereitgestellten Livestream und VoD zur Veranstaltung „Der Silberfuchs meiner Mutter“ vom 09.09.2021 keine Angaben zu einer den Online-Inhalten zugrundeliegenden Hörfunk- oder Fernsehsendung gemacht wurden, womit nicht ersichtlich war, welche Sendung von den dargestellten Inhalten begleitet werden sollte;
- d. die Bestimmung des § 6 ORF-G dadurch verletzt hat, dass er jedenfalls von 26.09.2020 bis 26.06.2021 im Rahmen des Online-Angebots „tirol.ORF.at“ in der Rubrik „Studio 3“ und den dort verlinkten Seiten im Online-Angebot „TVthek.ORF.at“ ein regelmäßig bereitgestelltes und strukturiertes Angebot im Sinne des § 4f Abs. 1 ORF-G, bestehend aus Liveübertragungen von Veranstaltungen, die keinen Sendungsbezug im Sinne von § 4e Abs. 1 Z 3 und Abs. 3 ORF-G aufgewiesen haben, und deren anschließende Verfügbarmachung zum Abruf, zur Verfügung gestellt hat, ohne dass vorab eine Genehmigung durch die KommAustria gemäß § 6b ORF-G eingeholt wurde.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat die Beschwerde des ORF gegen das genannte Erkenntnis des BVwG vom 06.05.2024 mit Beschluss vom 03.12.2024, Ra 2024/03/0071, als unzulässig zurückgewiesen.

Da davon auszugehen war, dass für die im zitierten Bescheid inkriminierte Bereitstellung in nicht unerheblichem Ausmaß Mittel aus Programmentgelt bzw. diesen im Sinne des § 31 Abs. 3 ORF-G gleichzuhaltende Mittel (§ 38a Abs. 1 Schlusssatz ORF-G) herangezogen wurden, leitete die KommAustria mit Schreiben vom 07.04.2025 ein Abschöpfungsverfahren gemäß § 38a ORF-G ein und forderte den ORF zur Feststellung des Abschöpfungsbetrages gemäß § 38a Abs. 3 ORF-G auf, eine detaillierte Darstellung der in Bezug auf die Bereitstellung des inkriminierten Online-Angebots angefallenen Kosten zu übermitteln, die insbesondere folgende Positionen umfasst:

- Produktionskosten der Videobeiträge;
- redaktionellen Kosten für die Zusammenstellung der Inhalte;
- Kosten der Bereitstellung (z.B. Hosting);
- Kosten für den laufenden Support;
- Kosten für die Bewerbung;
- anteilige gemeinsame Kosten (z.B. im Falle der Nutzung dieser Inhalte in anderen Angeboten);

- anteilige Gemeinkosten des Unternehmens.

Mit Schreiben vom 05.05.2025 nahm der ORF zur Einleitung des Abschöpfungsverfahrens Stellung und übermittelte die angeforderten Angaben und Unterlagen.

Am 08.05.2025 beauftragte die KommAustria die Abteilung Wirtschaft Medien der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines Gutachtens zur Berechnung des Abschöpfungsbetrages auf Grundlage der vom ORF mit Schreiben vom 05.05.2025 vorgelegten Kalkulation.

Am 26.08.2025 legten die Amtssachverständigen Philipp Wiefler, MSc. (WU) und Julia Touray, MSc. ihr Gutachten zur Berechnung von Mitteln aus ORF-Beiträgen gemäß § 38a ORF-G wegen Überschreitung der Grenzen des öffentlich-rechtlichen Auftrags im Rahmen der Online-Angebote „tirol.ORF.at“ und „tvthek.ORF.at“ vor. Mit Schreiben vom 28.08.2025 wurde das Gutachten der Amtssachverständigen dem ORF zur Stellungnahme übermittelt.

Eine Stellungnahme langte nicht ein.

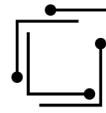
## 2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der ORF hat jedenfalls von 26.09.2020 bis 26.06.2021 im Rahmen des Online-Angebots „tirol.ORF.at“ in der Rubrik „Studio 3“ und den dort verlinkten Seiten im Online-Angebot „TVthek.ORF.at“ ein regelmäßig bereitgestelltes und strukturiertes Angebot im Sinne des § 4f Abs. 1 ORF-G, bestehend aus Liveübertragungen von Veranstaltungen, die keinen Sendungsbezug im Sinne von § 4e Abs. 1 Z 3 und Abs. 3 ORF-G aufgewiesen haben, und deren anschließende Verfügbarmachung zum Abruf, zur Verfügung gestellt, ohne dass vorab eine Genehmigung durch die KommAustria gemäß § 6b ORF-G eingeholt worden war.

In den Online-Angeboten „TVthek.ORF.at“ und „tirol.ORF.at“ wurden dabei insbesondere folgende Sendungen als Livestream und danach als VoD bereitgestellt, ohne dass diese eine in den Programmen des Hörfunks oder des Fernsehens nach § 3 Abs. 1 und 8 ORF-G ausgestrahlte Sendung begleitet haben:

|    | Name der Veranstaltung/ Sendungstitel                | Termin     |
|----|--|------------|
| 1  | Tiroler Klassik Sängerprijs                          | 26.09.2020 |
| 2  | Konzert Windkraft                                    | 14.11.2020 |
| 3  | Luis aus dem Ultental                                | 20.11.2020 |
| 4  | Diskussionsrunde Expert*innen zur Corona-Impfung     | 18.01.2021 |
| 5  | Konzert Norman Stolz                                 | 06.03.2021 |
| 6  | Volksmusik "Guat auflegt am Josefitag"               | 19.03.2021 |
| 7  | Konzert Martin Locher                                | 24.04.2021 |
| 8  | Musik im Studio Robert Zorn mit Pauken und Trompeten | 27.04.2021 |
| 9  | Musik im Studio – Junge Komponisten                  | 14.05.2021 |
| 10 | 43. Innsbrucker Wochenendgespräche                   | 27.05.2021 |



|    |                               |            |
|----|-------------------------------|------------|
| 11 | Perspektivenwoche Tirol (1)   | 07.06.2021 |
| 12 | Perspektivenwoche Tirol (2)   | 08.06.2021 |
| 13 | Perspektivenwoche Tirol (3)   | 09.06.2021 |
| 14 | Perspektivenwoche Tirol (4)   | 10.06.2021 |
| 15 | Perspektivenwoche Tirol (5)   | 11.06.2021 |
| 16 | Musik im Studio Klangsprachen | 12.06.2021 |
| 17 | Musik im Studio Windkraft     | 19.06.2021 |
| 18 | Konzert Jesse                 | 26.06.2021 |

Unter Zugrundelegung einer Bruttovollkostenrechnung betragen die Kosten für die Bereitstellung der inkriminierten Angebote im genannten Zeitraum insgesamt EUR 189.099,85.

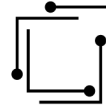
Hierzu wurden die Kostenarten (Honorare und Lizenzgebühren, Sonstige Sachkosten, Redaktion und Inhalte, Vermarktung, Produktion und Geräte, Technik sowie Organisation/Abwicklung) bezüglich der genannten Veranstaltungen aggregiert sowie der zurechenbare Gemeinkostenaufschlag in der Höhe von 8,66% hinzugerechnet.

| Position                                  | Betrag in EUR          |
|---|------------------------|
| Summe Kosten                              | 174.028,94 Euro        |
| zurechenbarer Gemeinkostenaufschlag 8,66% | 15.070,91 Euro         |
| <b>Gesamtkosten</b>                       | <b>189.099,85 Euro</b> |

### 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den verfahrensgegenständlichen Verletzungen des ORF-G beruhen im Wesentlichen auf dem den erstinstanzlichen Bescheid der KommAustria vom 24.10.2022, KOA 11.260/22-012, bestätigenden, rechtskräftigen Erkenntnis des BVwG vom 06.05.2024, W290 2263530-1/3E.

Die Feststellungen zur Höhe der für die inkriminierte Bereitstellung der verfahrensgegenständlichen Angebote verwendeten Mittel ergeben sich aus den schlüssigen Ausführungen und Berechnungen der Amtssachverständigen in ihrem Gutachten vom 26.08.2025, welche auch vom ORF nicht bestritten wurden. Soweit der ORF in seiner Stellungnahme Zweifel dahingehend äußert, dass die Übertragung einer Veranstaltung mit Publikum – wie auch die Übertragung von Drittveranstaltungen – einer Abschöpfung der Veranstaltungskosten zugänglich sei, halten die Amtsgutachter – unter Zugrundelegung der sich aus der Bruttovollkostenrechnung ergebenden absoluten Kosten (zu deren Maßgeblichkeit vgl. die rechtlichen Ausführungen unter 4.3) und näherer Darlegung – überzeugend fest, dass es für die kostenrechnerisch zu betrachtende Frage angesichts der notwendigen umfassenden Betrachtung der wirtschaftlichen Situation keine Relevanz hat, ob die Veranstaltung vor Publikum stattgefunden hat oder nicht, da die Kosten auch für diese Veranstaltungen tatsächlich angefallen sind. Zudem sei kostenrechnerisch kein



wesentlicher Unterschied festzustellen gewesen, ob eine Veranstaltung mit oder ohne Publikum durchgeführt worden sei. Auch diesen Ausführungen hat der ORF nicht widersprochen.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Rechtsgrundlage**

§ 38a ORF-G lautet:

#### **„Abschöpfungsverfahren**

**§ 38a.** (1) Die Regulierungsbehörde hat unbeschadet einer Entscheidung gemäß §§ 37 oder 38 mit Bescheid die Abschöpfung von Einnahmen aus Programmentgelt anzuordnen, wenn der Österreichische Rundfunk

1. Mittel aus Programmentgelt für Tätigkeiten herangezogen hat, die die Grenzen des öffentlich-rechtlichen Auftrags überschreiten, insbesondere für die eine Auftragsvorprüfung durchzuführen gewesen wäre, aber nicht durchgeführt wurde oder bei denen die Behörde nach Durchführung der Auftragsvorprüfung eine negative Entscheidung erlassen hat, in der Höhe dieser Mittel, oder
2. durch ein Verhalten gemäß § 31c den Bedarf nach Finanzierung aus Programmentgelt erhöht hat, ohne dass dies zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags erforderlich gewesen wäre, im Ausmaß des erhöhten Programmentgelts, oder
3. eine Bildung oder Dotierung einer Sonderrücklage entgegen den Bestimmungen des § 39a vorgenommen hat.

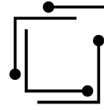
Mitteln aus Programmentgelt im Sinne dieser Bestimmung sind Mittel gleichzuhalten, die bei der Festlegung des Programmentgelts nach § 31 Abs. 3 in Abzug zu bringen wären.

(2) Aufgrund einer mit Bescheid angeordneten Abschöpfung hat der Österreichische Rundfunk die Mittel in der angeordneten Höhe dem Sperrkonto gemäß § 39c zuzuführen und gesondert auszuweisen. Übersteigen die derart abgeschöpften Mittel 0,5 vH der Nettokosten des öffentlich-rechtlichen Auftrages, hat der Österreichische Rundfunk spätestens im darauffolgenden Jahr gemäß den Bestimmungen des § 31 das Programmentgelt neu festzulegen und die gemäß Abs. 1 abgeschöpften Mittel von den Nettokosten des öffentlich-rechtlichen Auftrags in Abzug zu bringen (§ 31 Abs. 5).

(3) Der Österreichische Rundfunk hat der Regulierungsbehörde auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung zu stellen, ihr alle Auskünfte zu erteilen und ihr Einsicht in alle Aufzeichnungen und Bücher zu gewähren, soweit dies erforderlich ist, um den Abschöpfungsbetrag feststellen zu können. Soweit die Regulierungsbehörde den Abschöpfungsbetrag aus Informationen, Auskünften, Aufzeichnungen oder Büchern nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie ihn zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(4) Zu schätzen ist insbesondere, wenn der Österreichische Rundfunk Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den gesetzlichen Vorschriften zu führen hat, nicht vorlegt oder wenn die Bücher oder Aufzeichnungen sachlich unrichtig sind oder solche formellen Mängel aufweisen, die geeignet sind, die sachliche Richtigkeit der Bücher oder Aufzeichnungen in Zweifel zu ziehen.

(5) Nach Abs. 1 Z 2 ist nicht vorzugehen, wenn das Verhalten den Tatbestand des Art. 102 AEUV erfüllt.“



Die Bestimmungen zum Abschöpfungsverfahren nach § 38a ORF-G sind ausweislich der Materialien (vgl. Erl zur RV 611 BlgNR, 24. GP) vor dem Hintergrund zu sehen, dass mittels dieses Verfahrens eine rechtswidrige Mittelverwendung rückgängig gemacht werden soll: *„Wenn nämlich der Österreichische Rundfunk Mittel, die ihm aus Programmengelt gewährt werden, für Zwecke heranzieht, die nicht im öffentlichen Auftrag liegen, so geht die Zweckwidmung der Mittel fehl und der Grund für die beihilfenrechtliche Privilegierung fällt weg. Ebenso wie im Fall einer unrechtmäßigen Gewährung einer Beihilfe an sich ist daher eine Rückzahlung dieser fehlverwendeten Mittel vorzusehen.“*

## **4.2. Vorliegen der Voraussetzungen des § 38a Abs. 1 Z 1 ORF-G**

Ein Sachverhalt im Sinne des § 38a Abs. 1 Z 1 ORF-G liegt dann vor, wenn der ORF Mittel aus Programmengelt für Tätigkeiten herangezogen hat, die die Grenzen des öffentlich-rechtlichen Auftrags überschreiten.

### **4.2.1. Überschreiten der Grenzen des öffentlich-rechtlichen Auftrags**

Ausgehend vom erstinstanzlichen Bescheid der KommAustria vom 24.10.2022, KOA 11.260/22.012, bestätigenden, rechtskräftigen Erkenntnis des BVwG vom 06.05.2024, W290 2263530-1/3E, wonach der ORF jedenfalls von 26.09.2020 bis 26.06.2021 im Rahmen des Online-Angebots „tirol.ORF.at“ in der Rubrik „Studio 3“ und den dort verlinkten Seiten im Online-Angebot „TVthek.ORF.at“ ein regelmäßig bereitgestelltes und strukturiertes Angebot im Sinne des § 4f Abs. 1 ORF-G, bestehend aus Liveübertragungen von Veranstaltungen, die keinen Sendungsbezug im Sinne von § 4e Abs. 1 Z 3 und Abs. 3 ORF-G aufgewiesen haben, und deren anschließende Verfügbarmachung zum Abruf, zur Verfügung gestellt hat, ohne dass vorab eine Genehmigung durch die KommAustria gemäß § 6b ORF G eingeholt wurde, und dabei insbesondere die im Sachverhalt genannten Sendungen als Livestream und danach als VoD bereitgestellt hat, ohne dass diese eine in den Programmen des Hörfunks oder des Fernsehens nach § 3 Abs. 1 und 8 ORF-G ausgestrahlte Sendung begleitet haben, liegt im gegenständlichen Fall zweifellos ein Sachverhalt gemäß § 38a Abs. 1 Z 1 ORF-G vor.

Durch die Bereitstellung des verfahrensgegenständlichen Online-Angebots hat der ORF in dem erwähnten Zeitraum die durch die Bestimmungen gemäß § 4f Abs. 1 ORF-G sowie § 4e Abs. 1 Z 3 und Abs. 3 ORF-G determinierten Grenzen des öffentlich-rechtlichen Auftrags überschritten. Zudem wurde durch die Bereitstellung des gegenständlichen Online-Angebots eine Verletzung des § 6 ORF-G festgestellt, da vorab keine Genehmigung durch die KommAustria im Rahmen einer Auftragsvorprüfung gemäß § 6b ORF-G eingeholt worden war.

Der ORF hat damit Normen verletzt, die gerade dazu dienen, die Grenzen seines öffentlich-rechtlichen Auftrags näher zu umschreiben und wettbewerbsverzerrende Auswirkungen durch den Einsatz öffentlich finanzierter Mittel für sein Online-Angebot zu verhindern. Die festgestellten Verstöße waren daher solche, durch die die Grenzen des öffentlich-rechtlichen Auftrags überschritten wurden.

### **4.2.2. Heranziehung von Mitteln aus Programmengelt bzw. gleichzuhaltender Mittel**

Eine Abschöpfung gemäß § 38a Abs. 1 Z 1 ORF-G bedingt weiters, dass der ORF zur Finanzierung der die Grenzen des öffentlich-rechtlichen Auftrags überschreitenden Tätigkeiten Mittel aus Programmengelt herangezogen hat. Nach § 38a Abs. 1 Schlusssatz ORF-G sind den Mitteln aus

Programmengelt jene Mittel gleichzuhalten, die bei der Festlegung des Programmengelts nach § 31 Abs. 3 ORF-G in Abzug zu bringen wären.

Gemäß § 31 Abs. 3 ORF-G sind bei Festlegung des Programmengelts Nettoerlöse aus kommerzieller Tätigkeit in Zusammenhang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag, öffentliche Zuwendungen (wie jene des § 31 Abs. 11 ORF-G) sowie die in der Widmungsrücklage gebundenen Mittel von den Kosten des öffentlich-rechtlichen Auftrags in Abzug zu bringen. Konzernbewertungen sind ebenfalls zu berücksichtigen. Für den Fall, dass der ORF stand-alone kommerzielle Erlöse in Form von Gewinnausschüttungen zum Bestandteil der Mischfinanzierung macht, unterliegen auch diese Mittel der Abschöpfung (vgl. dazu BKS 25.02.2013, 611.805/0001-BKS/2012, hierauf verweisend BVwG 21.12.2016, W120 2006750-1/15E).

Der ORF hat für die Bereitstellung des inkriminierten Online-Angebots Mittel aus Programmengelt bzw. diesen gleichzuhaltende Mittel herangezogen, sodass diese gesetzwidrige Mittelverwendung im Rahmen dieses Verfahrens rückabzuwickeln ist.

Die Voraussetzungen für eine Abschöpfung nach § 38a Abs. 1 Z 1 ORF-G liegen daher im gegenständlichen Fall vor.

### **4.3. Zur Berechnung und Höhe der abzuschöpfenden Mittel**

Hinsichtlich der anzuwendenden Berechnungsmethode und daraus folgend der Höhe der abzuschöpfenden Mittel ist nach der Rechtsprechung zunächst davon auszugehen, dass bei der Berechnung des abzuschöpfenden Betrages nach dem Prinzip der Vollkostenrechnung direkte Kosten, anteilige gemeinsame Kosten (etwa technischer Aufwand) sowie anteilige Gemeinkosten (Verwaltungskosten für Generaldirektion, kaufmännische und technische Direktion) für die inkriminierte Tätigkeit und folglich nicht bloß die durch diese zusätzlich entstandenen Kosten zu berücksichtigen sind (vgl. VwGH 06.04.2016, Ro 2015/03/0014, hierauf verweisend: BVwG 21.12.2016, W120 2006750-1/15E und BVwG 10.08.2017, W249 2014641-1/15E). Dieser Ansatz folgt dem Gedanken, dass die mit öffentlichen Mitteln finanzierten gemeinsamen Kosten und Gemeinkosten anteilig auch den zu Unrecht durchgeführten Tätigkeiten zuzurechnen sind, widrigenfalls dem Zweck der Abschöpfung, die durch den Einsatz von öffentlichen Finanzierungsmitteln und ihnen gleichzuhaltenden Mitteln erzielten wettbewerbsverzerrenden Vorteile für den ORF rückgängig zu machen, nicht Rechnung getragen würde.

Ebenso würde dem Ziel der Abschöpfung zweckwidrig verwendeter Mittel nicht entsprochen, würden (konnex-kommerzielle) Erlöse aus jener Tätigkeit, die der ORF bei Überschreitung des öffentlich-rechtlichen Auftrags unter Einsatz von Programmengelt erzielt hat, bei der Berechnung des Abschöpfungsbetrags in Abzug gebracht werden. Insoweit ist daher auch eine Bruttorechnung anzustellen (vgl. VwGH 06.04.2016, Ro 2015/03/0014, hierauf verweisend: BVwG 21.12.2016, W120 2006750-1/15E und BVwG 10.08.2017, W249 2014641-1/15E).

Schließlich sind nach der Rechtsprechung bei Ermittlung der konkreten Höhe der verwendeten Mittel die absoluten Kosten (vgl. BKS vom 25.02.2013, 611.805/001-BKS/2012) heranzuziehen, sodass sich die Frage nach der allfälligen Berücksichtigung etwaiger rechtskonformer „Ersatzprodukte“ jedenfalls nicht stellt. Würden die relativen Kosten zu einem Ersatzprogramm oder -angebot zum Maßstab der Abschöpfung gemacht, wäre eine Abschöpfung auch nur bei jenen Rechtsverletzungen möglich, die absolut „teurer“ sind als ein rechtskonformes Ersatzangebot.

Maßgeblich sind somit nur die absoluten Kosten, die auf die Bereitstellung des verfahrensgegenständlichen Online-Angebots entfallen.

In diesem Zusammenhang hat der BKS auch ausdrücklich festgehalten, dass die Abschöpfung gemäß § 38a ORF-G die „Rückzahlung dieser fehlerverwendeten Mittel“ bezweckt. Darunter seien Mittel zu verstehen, die konkret für Tätigkeiten herangezogen wurden, die die Grenzen des öffentlich-rechtlichen Auftrags überschritten hätten. Dass in diesem Zusammenhang Kosten, die auch ohne diese Tätigkeiten für möglicherweise rechtskonforme Tätigkeiten angefallen wären, in Abzug zu bringen seien, könne aus Sicht des BKS dem Gesetz nicht entnommen werden. Insofern besteht kein Raum, die Kosten derjenigen Sendungen, die vor Publikum stattgefunden haben – und daher nach dem Vorbringen des ORF auch ohne rechtswidrigerweise erfolgte Übertragung bzw. Bereitstellung im inkriminierten Online-Angebot stattgefunden hätten – nicht zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen war die Höhe der für die Bereitstellung des verfahrensgegenständlichen Online-Angebots aufgewendeten Mittel aus Programmentgelt oder aus diesen gleichzuhaltenden Mitteln mit einem Betrag in Höhe von 189.099,85 Euro festzulegen.

Es war daher die Abschöpfung dieser Mittel anzuordnen (vgl. Spruchpunkt 1.).

#### **4.4. Abführung auf das Sperrkonto**

Gemäß § 38a Abs. 2 ORF-G hat der ORF aufgrund einer mit Bescheid angeordneten Abschöpfung die Mittel in der angeordneten Höhe dem Sperrkonto gemäß § 39c ORF-G zuzuführen und gesondert auszuweisen.

Die bescheidmäßig angeordnete Abschöpfung verpflichtet den ORF daher zu einer Leistung bzw. zur Herstellung eines bestimmten Zustandes. In diesen Fällen ist nach § 59 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, im Spruch zugleich auch eine angemessene Frist zur Ausführung der Leistung oder Herstellung zu bestimmen.

Im Verfahren haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der ORF nicht zeitnah nach Rechtskraft der Entscheidung zu der erforderlichen Mittelumschichtung auf das bereits aufgrund früher ergangener Entscheidungen eingerichtete Sperrkonto in der Lage wäre. Insbesondere besteht im Lichte der im Verhältnis zu den sonstigen betrieblichen Kennzahlen des ORF vernachlässigbaren Größenordnung des Abschöpfungsbetrages kein Anlass, an der kurzfristigen Mittelverfügbarkeit zu zweifeln. Es erscheint daher eine Frist von zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides für die Herstellung eines dem § 38a Abs. 2 ORF-G entsprechenden Zustandes angemessen (vgl. Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei

der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.239.577-4-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 16.02.2026

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)